

Zoll und Export 2015: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin,
lieber Leser,

**zunächst noch einmal alles Gute für 2015: viel Glück, Gesundheit,
Zufriedenheit für das Neue Jahr!**

Wie immer im Januar dreht sich auch diese Sonderausgabe des EXPORT-Briefs um die aktuellen Änderungen im Bereich Zoll und Export zum Jahreswechsel.

Lesen Sie auf den nachfolgenden Seiten kompakt und praxisgerecht das Wesentliche über

- Neuigkeiten im Bereich der Statistischen Warennummern 2015
- Neue Genehmigungscodierungen zum 01.01.2015
- Neue Dual-Use-Liste zum 01.01.2015 sowie neue AGG
- Zusammenfassung EU-Embargo gegen Russland und neue Verordnung vom 04.12.2014
- Neue Präferenzabkommen der EU/ Auswirkungen auf Ihre Lieferantenerklärungen
- und vieles mehr

Für heute wünsche ich Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und verbleibe

With kind regards

Stefan Schuchardt

Inhalt der Sonderausgabe „Zolländerungen 2015“

Änderungen im Bereich der Außenhandelsstatistik

Warentarifnummern 2015 +++ Änderungen des Harmonisierten Systems erst wieder zum 01.01.2017 +++ Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik +++ Intrastat 2015

Änderungen bei Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Gelangensbestätigung 2014 +++ Umsatzsteuer: Anforderungen an leichtfertiges Handeln im Binnenmarkt +++ BFH-Urteil zu den Anforderungen an den Buch- und Belegnachweis +++ Reverse-Charge-Verfahren ab 01.01.2015 für verschiedene Stahlwaren +++ Neuregelung für elektronische Dienstleistungen an „Nichtunternehmer“ zum 01.01.2015, sog. „Mini-One-Stop-Shop“

Außenwirtschaftsrecht (AWG/ AWW) und Exportkontrolle 2015

Merkblatt zu Genehmigungscodierungen +++ Anhang I der EG-Dual-Use-VO zum 31.12.2014 geändert +++ Neue AGG im Zuge der Änderung von Anhang I der EG-Dual-Use-VO +++ AGG-Finder +++ EU-Embargo gegen Russland +++ Aktueller Stand Iran-Embargo +++ Genehmigungscodierungen bei vorübergehender Ausfuhr mit Carnet ATA +++ Bundesbank – Meldewesen nach AWG/ AWW

Zollrecht und ATLAS-Ausfuhr

ATLAS-Ausfuhr: Neues Merkblatt vom 04.12.2014 und Verfahrensanweisung vom 16.05.2014 +++ Engere Verknüpfung von AEO-S/F und Bekanntem Versender / Reglementiertem Beauftragter +++ CHINA: AEO-S/ F-Status wird anerkannt +++ Aufbewahrungsfristen für Zolldokumente +++ Carnet ATA - aktuelle Hinweise +++ Einreihung bestimmter Waren +++ Einreihung: „Teil“ oder „Teil mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“ +++ NIEDERLANDE: Auf Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei deutschen Ausfuhr kann verzichtet werden +++ Zollverwaltung – Planungen über Strukturreform der Zollbehörden

Warenursprung/ Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau und Georgien seit 01.09.2014 vorläufig anwendbar +++ UKRAINE: Gegenseitiges Präferenzabkommen ab 2016 – einseitige Präferenzen bis 31.12.2015 verlängert +++ KANADA: Text für Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU steht fest +++ Präferenzabkommen: Gegenwerte in Landeswährungen +++ Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Neue Länder aufgenommen +++ Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Länder gestrichen +++ Lieferantenerklärungen 2015 +++ Ursprungszeugnisse für Wareneinfuhren in die VR China +++ **Eilmeldung: Saudi Arabien: Zollabwicklung bei der Einfuhr +++**

Sonstiges zum Jahreswechsel

Schweiz: Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen wird verschärft +++ Österreich: Merkblatt „Entsendung von Arbeitnehmern“ +++ POLEN: Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2015 +++ LUXEMBURG: Mehrwertsteuer steigt zum 01.01.2015 +++ Lkw-Verkehr: Frachtkosten sinken infolge niedriger Dieselpreise +++ UNGARN: Elektronisches Straßen-Frachtkontrollsystem ab 01.01.2015 +++ RUSSLAND: Kontrolle des Transits aus Litauen und Weißrussland verschärft +++ RUSSLAND: Verwendung des Carnet TIR erneut verlängert +++ RUSSLAND: 100 Fragen und Antworten zum Russlandgeschäft +++ „Bali-Paket“ der WTO.

Änderungen im Bereich der Außenhandelsstatistik

Warentarifnummern 2015

Wie auch in den Vorjahren wurde die Kombinierte Nomenklatur (Statistisches Warenverzeichnis) zum 01.01.2015 in einigen Positionen angepasst. Die aktuellen Änderungen resultieren aus veränderten Anforderungen aus den Bereichen Statistik und Handelspolitik sowie aus wirtschaftlichen und technischen (Weiter-)Entwicklungen. Im Vergleich zu den Vorjahren sind nur wenige Änderungen zu verzeichnen, insgesamt werden 14 statistische Warennummern aus 2014 zum 31.12.2014 ungültig und weitere 21 statistische Warennummern ersetzen solche Zolltarifnummern, die ab dem 01.01.2015 ungültig werden. Von den Änderungen sind folgende Kapitel betroffen:

- Kapitel 04 - Position 0406 Käse und Quark,
- Kapitel 16 - Position 1604 Fische, zubereitet oder haltbar gemacht,
- Kapitel 22 - Position 2204 Wein,
- Kapitel 29 - Position 2931 andere organisch-anorganische Verbindungen,
- Kapitel 38 - Position 3824 chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chem. Industrie.

Eine Gegenüberstellung der Tarifnummern liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 2014-12-05 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden. Sollten Sie von Änderungen betroffen sein, besteht übrigens auch die Möglichkeit, über die sogenannte „SOVA-Leitdatei“ alle Änderungen einfach und bequem in Ihr Softwaresystem überspielen zu lassen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie als *Zugelassener Ausführer* eventuelle Änderungen von Warentarifnummern in Ihrer Bewilligung anpassen lassen müssen, da der Zoll geänderte Nummern nicht automatisch korrigiert.

Änderungen des Harmonisierten Systems erst wieder zum 01.01.2017

Wie in den Vorjahren wird die Weltzollorganisation den Fünf-Jahresrhythmus zum Update der Nomenklatur beibehalten. Damit wird die neue Version dann die bisherige Fassung zum 01.01.2017 ablösen (HS-2017). Das sog. „Harmonisierte System“ wird seit 1983 in nunmehr sechster Version aktualisiert. Die bisher bekannten 234 Änderungen betreffen im Wesentlichen die Vorschläge der *Food and Agriculture Organization* der Vereinten Nationen im Bereich von Lebensmitteln. Bekanntgeworden ist auch schon das geplante Zusammenfassen der Positionen 6907 und 6908 sowie die Neuaufnahme einiger Waren wie beispielsweise LED-Lampen.

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Im Statistischen Länderverzeichnis gibt es 2015 keine Änderungen, so dass Sie mit der Fassung des Jahres 2014 weiter arbeiten können. Ein mit dem Jahr „2015“ angepasstes Länderverzeichnis können Sie kostenlos *unter Kennziffer 2015-01-01 kostenlos bei info@export-verlag.de anfordern.*

Intrastat 2015

Auch im Bereich der Intrahandelsstatistik gibt es keine dramatischen Umwälzungen. Die bisher als „Merkblatt zur Intrahandelsstatistik“ bekannte Publikation mit Detailfragen zur Intrastatmeldung wurde nunmehr in „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik“ umbenannt und steht beim Statistischen Bundesamt zum Download bereit. *Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 2015-01-02 bei info@export-verlag.de anfordern.* Obwohl einige Länder die Meldeschwellen zum 01.01.2015 erhöht haben (z. B. Österreich von T€ 550 auf T€ 750) und eine Erhöhung auch in Deutschland diskutiert wurde, bleiben die deutschen Meldeschwellen auch 2015 wie bisher bei € 500.000 in jeder Verkehrsrichtung.

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Monats an das Statistische Bundesamt zu senden. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611 75 3957).

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Bitte notieren Sie folgende Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2015:

bis 16.01.2015 für Intrahandel „Dezember 2014“

bis 13.02.2015 für Intrahandel „Januar 2015“

bis 13.03.2015 für Intrahandel „Februar 2015“

bis 16.04.2015 für Intrahandel „März 2015“

bis 18.05.2015 für Intrahandel „April 2015“

bis 15.06.2015 für Intrahandel „Mai 2015“

bis 14.07.2015 für Intrahandel „Juni 2015“

bis 14.08.2015 für Intrahandel „Juli 2015“

bis 14.09.2015 für Intrahandel „August 2015“

bis 14.10.2015 für Intrahandel „September 2015“

bis 13.11.2015 für Intrahandel „Oktober 2015“

bis 14.12.2015 für Intrahandel „November 2015“

Hier auch gleich die Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2016:

bis 18.01.2016 für Intrahandel „Dezember 2015“

bis 12.02.2016 für Intrahandel „Januar 2016“

bis 14.03.2016 für Intrahandel „Februar 2016“

bis 14.04.2016 für Intrahandel „März 2016“

bis 17.05.2016 für Intrahandel „April 2016“

bis 14.06.2016 für Intrahandel „Mai 2016“

bis 14.07.2016 für Intrahandel „Juni 2016“

bis 12.08.2016 für Intrahandel „Juli 2016“

bis 14.09.2016 für Intrahandel „August 2016“

bis 17.10.2016 für Intrahandel „September 2016“

bis 15.11.2016 für Intrahandel „Oktober 2016“

bis 14.12.2016 für Intrahandel „November 2016“

Änderungen bei Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Gelangensbestätigung 2014

Im letzten Jahr wurde der Bereich „Umsatzsteuer“ durch die Einführung der Gelangensbestätigung zum 01.01.2014 dominiert. Mittlerweile ist das Thema gut bekannt und die meisten Unternehmen haben die „neuen“ Verbringungsnachweise gut in den betrieblichen Alltag integriert. Für „Nachzügler“ stellen wir Ihnen einen 19-seitigen Leitfaden zur Einführung der Gelangensbestätigung zur Verfügung, den Sie unter *Kennziffer 2015-01-03 kostenlos bei info@export-verlag.de anfordern können.*

Umsatzsteuer: Anforderungen an leichtfertiges Handeln im Binnenmarkt

Mit der Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für nach § 6a UStG (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen) machen exportierende Unternehmen von einer Ausnahme im Steuerrecht gebrauch, da im Normalfall Rechnungen „Brutto mit Umsatzsteuer“ auszustellen sind. Sobald die Finanzverwaltung Zweifel beispielsweise hinsichtlich der Unternehmereigenschaft der Kunden oder an die Liefer- bzw. Transportwege hat, sind Exporteure mit Feststellungen wie „leichtfertiger Steuerverkürzung“ oder gar „Steuerhinterziehung“ konfrontiert. Insofern sollten sich Unternehmen mit den Anforderungen an Buch- und Belegnachweise beschäftigen ein entsprechendes „interne Kontrollsystem“ errichten.

Zu vermeiden ist hier jegliche „Leichtfertigkeit“ im Umgang mit Buch- und Belegnachweisen. *Genauere Informationen dazu finden Sie in einem aktuellen BFH-Urteil zu den Anforderungen an leichtfertiges Handeln im Binnenmarkt, welches Sie Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-14 bei der Redaktion anfordern können: info@export-verlag.de.*

BFH-Urteil zu den Anforderungen an den Buch- und Belegnachweis

Bekanntlich ist für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) sowie für Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) die ordnungsgemäße Führung des Buch- und Belegnachweises notwendig. Aktuell werden in vielen Außenprüfungen insbesondere Buch- und Belegnachweise kritisch durch die Finanzverwaltung überprüft.

Der Belegnachweis (Verbringungsnachweis) muss die konkrete grenzüberschreitende Warenbewegung nachweisen und kann beispielsweise mit Gelangensbestätigung (innergemeinschaftliche Lieferung) oder Ausgangsvermerk (Ausfuhrlieferung) erfolgen. Grundsätzlich sollte der Verbringungsnachweis zeitnah geführt werden, jedoch ist eine Berichtigung oder Ergänzung theoretisch noch bis zur letzten mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht (Abschluss der Tatsacheninstanz) möglich.

Der Belegnachweis (Verbringungsnachweis) muss Angaben über Art und Umfang der Lieferung, den Abnehmer, den Bestimmungsort und sogar ggf. den Gewerbezweig des Abnehmers machen (siehe dazu § 13 UStDV bzw. § 17c UStDV). Abweichend vom Verbringungsnachweis muss der Buchnachweis bereits bis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung geführt sein (Verbuchung auf separatem Konto, z. B. Ausfuhrlieferung). Diese Buchung ist ggf. später durch weitere Belege

und Ergänzungen zu konkretisieren. Das genaue BFH-Urteil zu den Anforderungen an den Buchnachweis können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-13 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.

Reverse-Charge-Verfahren ab 01.01.2015 für verschiedene Stahlwaren

Mit Wirkung zum 01.10.2014 werden zwecks Betrugsbekämpfung die Regelungen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG angepasst. Unter anderem kommt es zu einer Ausweitung auf die Lieferung bestimmter Metalle und Metallerzeugnisse (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 (neu) UStG).

Hintergrund der neuen Regelung ist, dass bei der Lieferung von Metallerzeugnissen verschiedene Umsatzsteuerbeträge festgestellt wurden (BFH-Urteile vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128, und vom 11. Dezember 2013, XI R 21/11, BStBl 2014 II S. 425). Um entsprechende Steuerausfälle zu vermeiden, soll nunmehr auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers abgestellt werden. Während also bisher der liefernde Unternehmer eine Bruttorechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt hat und diese dann an die Finanzbehörden abgeführt hat, stellt dieser nunmehr eine Nettoprechnung mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aus. Damit ist der Empfänger der Ware seinerseits verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen. Da dieser jedoch regelmäßig vorsteuerabzugsberechtigt sein dürfte, wird faktisch (liquiditätsmäßig) keine Umsatzsteuer abgeführt.

Warenkreis

Betroffen sind vor allem Metalle wie Silber, Platin, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den zum 01.01.2015 betroffenen Werkstoffen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Positionen, Unterpositionen)
1	Silber in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7110 und Unterpositionen 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206, ex 7207, 7218 und 7224

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Positionen, Unterpositionen)
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen in Rohform; Kupferlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter aus Aluminium	Position 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter aus Blei	Position 7801; ex Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform;	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 0020

Betroffene Unternehmen

Die Regelung betrifft faktisch alle metallverarbeitenden Unternehmen. Problematisch ist die neue Regelung deshalb, weil die Vorschrift nur auf gewerbliche Kunden anzuwenden ist, während Privatkunden für die o. g. Waren weiterhin eine Bruttorechnung erhalten. Zur Frage, welche Nachweisanforderungen die Finanzverwaltung an die gewerbliche Tätigkeit des Abnehmers stellt, liegen bislang (05.01.2015) keine Informationen vor.

Im Einzelfall ist auch die notwendige Einreihung der Waren in den Zolltarif schwierig, insbesondere da die betroffenen Finanzabteilungen der Unternehmen häufig über keine oder nur geringe Kenntnisse des Zollrechts verfügen. Insofern ist bei den betroffenen Unternehmen eine komplexe Umstellung der Buchhaltungssysteme erforderlich.

Umsatzsteuervoranmeldung

In der Umsatzsteuervoranmeldung meldet der Lieferant in Zeile 40 (Kennziffer 60), dass er die Lieferung ohne Steuer berechnet. Der Empfänger der Lieferung seinerseits meldet zunächst in Zeile 52 (Kennziffer 84/ 85) die Steuer an und macht diese sodann in Zeile 59 (Kennziffer 67) als Vorsteuer geltend (soweit dieser vorsteuerabzugsberechtigt ist, was der Regelfall sein dürfte).

Gutschriftsverfahren

Sollte die Abrechnung im Gutschriftsverfahren (sog. „Self Billing“) erfolgen, so muss der Ersteller der Gutschrift (also der Lieferempfänger) neben dem Hinweis „Gutschrift“ auch die Steuernummer bzw. die USt.-Id.-Nr. des Lieferanten (Gutschriftempfänger) und den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufnehmen. Die Gutschrift wird „Netto“ ohne Umsatzsteuer ausgestellt, der Gutschriftenersteller nimmt die Versteuerung nach § 13b UStG vor.

Nichtbeanstandungsregelung bis 30.06.2015 verlängert

Achtung: mit Schreiben vom 26.09.2014 und vom 05.12.2014 hat das Bundesfinanzministerium die **Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.06.2015 verlängert**. (Die BMF-Schreiben können Sie kostenlos bei der Redaktion anfordern: Schreiben vom 26.09.2014 – Kennziffer 2015-01-04 und Schreiben vom 05.12.2014 – Kennziffer 2015-01-05). Insofern sollten die betroffenen Unternehmen den gewährten Zeitaufschub nutzen und die notwendigen Anpassungen bis Ende Juni 2015 vornehmen. Bitte beachten Sie insbesondere, dass die obenstehende Liste den aktuellen Stand zum 01.01.2015 abbildet und die bisherige Liste ersetzt hat. Der Unterschied: durch das neue „Zollkodexanpassungsgesetz“ wurde geregelt, dass Selen, Profile, Stäbe (Stangen), Draht, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse wieder von der Liste entfernt wurden. Der Grund ist, dass Selen als Halbmetall eingestuft wird und die anderen genannten Waren häufig auch in Bau- und Selbstabholermärkten vertrieben werden. Hier ist es in der Praxis erfahrungsgemäß schwierig, einen privaten von einem gewerblichen Verbraucher zu unterscheiden.

Weitere Änderungen sind abzusehen

Außerdem soll im Rahmen des „Zollkodexanpassungsgesetzes“ eine neue „5000 Euro-Schwelle“ eingeführt werden. Demnach soll die Steuerschuldumkehr erst für Lieferungen im Gesamtwert über € 5.000 wirksam werden. **Tipp:** aufgrund der bestehenden Unsicherheiten und dem vermutlich bevorstehenden Änderungen sollte zunächst die Zustimmung des Bundesrats zum „Zollkodexanpassungsgesetz“ abgewartet werden und bis zum 30.06.2015 die Nichtbeanstandungsfrist genutzt werden. Über die weitere Entwicklung halte ich Sie gerne in den kommenden Exportbriefen auf dem Laufenden. Die Beschlussvorlage zum „Zollkodexanpassungsgesetz“ können Sie kostenlos unter Kennziffer 2015-01-06 bei info@export-verlag.de anfordern.

Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen

Lieferungen ins Ausland (EU-Binnenmarkt und Drittland) sind von der neuen Regelung nicht betroffen, hier gelten weiterhin die bekannte Nachweise (Ausgangsvermerk „ATLAS“ bzw. Verbringungs nachweis im EU-Binnenmarkt).

Neuregelung für elektronische Dienstleistungen an „Nichtunternehmer“ zum 01.01.2015, sog. „Mini-One-Stop-Shop“

Ab 01.01.2015 unterliegen elektronische Dienstleistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die an **Nichtunternehmer** (Partner verfügt über keine ausländische USt.-Id.-Nr, z. B. Privatpersonen) erbracht werden, **im Mitgliedstaat des Kunden der Umsatzsteuer**. Bisher wurden diese Leistungen im Mitgliedstaat des Dienstleisters der Umsatzsteuer unterworfen. Das hat für die betroffenen Unternehmer nunmehr zur Folge, dass deutsche Firmen, die diese Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland erbringen, die Umsatzsteuer des jeweiligen Bestimmungslandes in Rechnung stellen müssen. Um nun zu vermeiden, dass sich jeder betroffene Unternehmer in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem seine EU-Kunden ansässig sind, umsatzsteuerlich registrieren und die Umsatzsteuer abführen muss, wurde mit dem sogenannten „Mini-One-Stop-Shop“, kurz „MOSS“ (deutsch: „kleine einzige Anlaufstelle“ oder kurz „KEA“) eine Verfahrenserleichterung eingeführt.

Damit können die betroffenen deutschen Unternehmen den umsatzsteuerlichen Pflichten im EU-Ausland nun auch in Deutschland nachkommen. Hierzu wird die ausländische Umsatzsteuer im Rahmen der jeweiligen Voranmeldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) deklariert und abgeführt, indem das deutsche Unternehmen quartalsweise eine elektronische Umsatzsteuererklärung beim BZSt einreicht. Die über das BZSt eingereichte Umsatzsteuererklärung (mit der entsprechenden Zahlung) wird sodann zentral dann zusammen mit der entrichteten Umsatzsteuer an die entsprechenden EU-Mitgliedstaaten weitergereicht.

Grundsätzlich gilt: die Nutzung des „Mini-One-Stop-Shop“ ist für den Unternehmer freiwillig, gilt jedoch für alle EU-Mitgliedsstaaten in denen dieser keine Betriebsstätte oder einen anderen Geschäftssitz (z. B. Tochtergesellschaft) hat. Auch wenn im betroffenen Quartal keine EU-Umsätze mit Nichtunternehmern angefallen sind, ist eine sogenannte „Null-Meldung“ abzugeben.

Detaillierte Informationen finden Sie in einem Leitfaden der EU-Kommission (Kennziffer 2015-01-08) sowie im Anwendungserlass des BMF (Kennziffer 2015-01-07) – beide kostenlos erhältlich unter info@export-verlag.de.

Außenwirtschaftsrecht

Exportkontrolle 2015

Merkblatt zu Genehmigungscodierungen

Mit dem Merkblatt vom 01.01.2015 hat die Zollverwaltung das Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen im Januar aktualisiert. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2015-01-10 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

Anhang I der EG-Dual-Use-VO zum 31.12.2014 geändert

Gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 428/ 2009 unterliegt die Ausfuhr von im Anhang I der VO aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck einer Genehmigungspflicht. Aufgrund neuer Erkenntnisse und technischer Änderungen, die von den sogenannten „Exportkontrollregimen“ vorgelegt werden, muss die EU diese Änderungen in geltendes EU-Recht umsetzen. Mit Schreiben vom 22.10.2014 wurde diese Änderung nunmehr bekanntgegeben, die Änderungen sind **am 31.12.2014 in Kraft getreten**.

Betroffen sind unter anderem *Pumpen (2B350g)*, *Ventile (2B350i)* und *Frequenzumwandler (3A225)*, deren technische Eigenschaften in der Dual-Use-Verordnung spezifiziert werden. Erfasst sind auch Waren, in denen Ventile, Pumpen oder Frequenzumwandler eingebaut sind, sofern diese Komponenten das Hauptelement des Produktes darstellen und leicht entfernt werden können. **Hinweis:** Als untergeordneter Teil eines Produkts ist die Ausfuhr der Ventile, Pumpen und Frequenzumwandler weiterhin nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie *leicht entfernt* werden können, die *Absicht des Ausbaus besteht* und der *Ausbau wirtschaftlich sinnvoll* ist. Im

Zusammenhang mit Frequenzumwandlern ist zudem die Ausfuhr von spezieller Software und Technologie zur Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Frequenzumwandlern sowie Lizenzschlüssel und Product-Keys genehmigungspflichtig. Die technischen Merkmale für Frequenzrichter wurden wie folgt geändert:

- **Mehrphasenausgang** mit einer Leistung größer/gleich 40 W, (wie bisher)
- **Frequenzbereich** von 600 Hz bis 2 000 Hz, (obere Begrenzung aufgehoben)
- **Klirrfaktor** kleiner (besser) als 10 % und (komplett aufgehoben)
- **Frequenzstabilisierung** kleiner (besser) als 0,1 %. (Faktor wurde verdoppelt)

Neue AGG im Zuge der Änderung von Anhang I der EG-Dual-Use-VO

Da die o. g. Änderungen viele Unternehmen betreffen, sollen die Auswirkungen der Handelsbeschränkungen auf Ausfuhrgeschäfte so gering wie möglich gehalten werden. Mit den Allgemeinen Genehmigungen (AGG) 14 (*Ventile und Pumpen*) und 17 (*Frequenzumwandler*) stellt das BAFA nun ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Verfügung, das zunächst bis 31.03.2015 anwendbar ist. Die AGG 14 (*Ventile und Pumpen*) gilt für die Ausfuhr nach *Argentinien, Brasilien, Island, Kasachstan, China, Indien, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei und Ukraine*. Andere Bestimmungsorte sind durch die vorrangig geltenden Genehmigungen EU001, EU003 und EU004 erfasst. Die AGG 17 (*Frequenzumwandler*) gilt für *alle Länder außer Iran, Pakistan, Nordkorea und Syrien*. Die AGG werden vom BAFA pauschal erteilt und müssen nicht beantragt werden. Als Exporteur müssen Sie jedoch eigenverantwortlich prüfen, ob die ausgeführte Ware die Genehmigungserfordernisse der einschlägigen AGG erfüllt. Für die Nutzung der AGG müssen Sie sich via ELAN-K2 beim BAFA registrieren. Die Ausfuhr betroffener Waren ist über ELAN-K2 Portal meldepflichtig, in der Ausfuhranmeldung (ATLAS) selbst genügt dann die Angabe der entsprechenden Genehmigungs-codierung in Feld 44. Die Codierungen lauten X002/A14 für die AGG Nr. 14 (Pumpen und Ventile) und X002/A17 für die AGG Nr. 17 (Frequenzumwandler).

AGG-Finder

Für eine ganze Anzahl von Waren liegen sog. „Allgemeine Genehmigungen (AGG)“ - sozusagen pauschale Ausfuhrgenehmigungen „von Amts wegen“ - vor. Von diesen AGG sind mittlerweile viele Ausfuhrlistennummern betroffen und es fällt selbst Experten schwer, immer genau zu wissen, welche AL-Nummern von welchen AGG erfasst werden. Mit dem nunmehr vom BAFA vorgestellten Programm „AGG-Finder“ können Sie interaktiv auf Homepage des BAFA prüfen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwenden können. Der nachstehende Link führt Sie zum AGG-Finder:

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/>

Beachten Sie bitte, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie daher selbst und in eigener Verantwortung prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ist unverbindlich und ersetzt nicht Ihre Prüfung! Lesen Sie daher die jeweilige

Allgemeine Genehmigung und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut ist unbedingt genau einzuhalten.

EU-Embargo gegen Russland

Bisherige Entwicklung

Mit Wirkung zum 01.08.2014 hat die EU weitere Sanktionen gegen Russland beschlossen. Nach den Sanktionen der ersten Stufe zur „territorialen Unversehrtheit der Ukraine“ (VO (EU) Nr. 269/2014) vom 17.03.2014 wurde bekanntlich am 23.06.2014 eine weitere Stufe mit Einfuhrverboten von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol verhängt (VO (EU) Nr. 692/2014). Nachdem auch diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg hatten, wurde zum 01.08.2014 die VO (EU) Nr. 833/2014 (31.07.2014) erlassen und am 04.12.2014 durch die VO (EU) 1290/2014 präzisiert, die wir im Folgenden näher betrachten wollen.

Personenbezogene Sanktionen

In der Verordnung der Stufe 1 wurden Sanktionen gegen russische Personen, Unternehmen und Organisationen beschlossen. Der nebenstehende Screenshot zeigt das Beispiel einer Suche nach einer gelisteten Person.

Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht
Stand der Datenbasis (letzte Aktualisierung): 31.07.2014

Anfrage: 60%

Ergebnisse
Die 60%-Suche nach "Sergey Valeryevich Aksyonov" ergab 2 Treffer:

#	Liste/Key	Namen	Date of listing	OCR Text	Treffer
1	EU 7281	Sergey Valeryevich Aksyonov	17.3.2014	Name= Aksyonov Sergey Valeryevich "Prime Minister of Crimea"	100%
2	EU 7334	Igor Vsevolodovich Girkin	29.4.2014	Name= Girkin Igor Vsevolodovich Staff of Main Intelligence Directorate of the General Staff of the Armed Forces of the Russian Federation (GRU). Assistant on security issues to Sergey Aksionov , self-proclaimed prime-minister of Crimea. / Strelkov Igor / Гиркин Игорь Всеволодович Birth: 1970-12-17 Passport: 4506460961 (Passport no.)	66%

Weitere Infos
Justizministerkonferenz
Bund-Länder-Kommission
Presse

Fazit: Prüfen Sie russische Empfänger gegen die einschlägigen Sanktionslisten

Waffenembargo

Weiterhin wurde mit VO (EU) Nr. 833/2014 ein Waffenembargo gegen Russland verhängt. Das bedeutet für Sie, dass es ein Ausfuhrverbot für sämtliche Waren der „EU-Militärgüterliste“ gibt.



Sie befinden sich hier: Startseite > Ausfuhrkontrolle > Güterlisten > Ausfuhrliste

Ausfuhrliste

Die Ausfuhrliste bestimmt als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter.

Mit der am 01. September 2013 in Kraft getretenen neu gefassten Ausfuhrliste, ist der frühere Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste gestrichen worden. Die gelisteten Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 finden Sie nur noch in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs I dieser Verordnung. Die national erfassten Dual-Use-Güter werden nunmehr im Teil I Abschnitt B beschrieben. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält nach wie vor die Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Die Ausfuhrliste ist in zwei Teile unterteilt.

Teil I

Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste benennt die Güter (Waren, Software und Technologien), für die die Beschränkungen der AWV gelten.

Abschnitt A

Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Diese ist deckungsgleich mit Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Im Rahmen des Waffenembargos ist nun auch die Ausfuhr nicht gelisteter Waren genehmigungspflichtig, falls diese eine militärische Endverwendung haben.

Fazit: prüfen Sie, ob Ihre Waren unter den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste fallen. Das betrifft ausdrücklich auch besonders für militärische Zwecke konstruierte Teile und Zubehör.

Dual-Use-Güter

Weiterhin besteht ein **Ausfuhrverbot** für sämtliche **Dual Use-Güter** (Anhang I der EG-Dual-Use-VO), wenn diese eine **militärische Verwendung oder einen militärischen Endverwender in Russland haben** (oder haben könnten).

Bitte beachten Sie, dass auch die **Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Russland** ohne militärische Endverwendung **genehmigungspflichtig** ist, da die bisher genutzte Allgemeine Genehmigung (EU001) für Russland nicht mehr anwendbar ist.

Güter zur Erdölförderung

Den Kern der nunmehr verhängten Sanktionen bildet eine Genehmigungspflicht für definierte Güter zur Erdölförderung. Der Anwendungsbereich dieser Güter wird in VO (EU) 1290/ 2014 wie folgt präzisiert:

- a) Erdölexploration und -förderung unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 Metern;
- b) Erdölexploration und -förderung im Offshore-Gebiet nördlich des Polarkreises; oder
- c) Projekte, die das Potential haben, Erdöl aus Ressourcen in Ton- und Schiefergesteinformationen durch Hydrofracking zu gewinnen; das gilt nicht für Exploration und Förderung durch Ton- und Schiefergesteinformationen hindurch, um andere als Ton- und Schiefergesteinlagerstätten aufzufinden, oder Erdöl aus anderen als Ton- oder Schiefergesteinlagerstätten zu gewinnen.

Die Güterliste im Anhang II zur „Russland-Verordnung“ VO (EU) 833/ 2014 wurde für die KN-Codes 8413 50, 8413 60, ex 8431 39 00, ex 8431 43 00 und ex 8431 49 in der VO (EU) 1290/ 2014 am 04.12.2014 präzisiert. Sollten Sie von diesem Warenkreis (Pumpen sowie Teile und Zubehör) betroffen sein, sollten Sie ergänzend die o. g. Verordnung prüfen.

31.7.2014 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 229/9

ANHANG II

Liste der in Artikel 3 genannten Technologien

KN-Code	Warenbezeichnung
7304 11 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl
7304 19 10	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 30	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 90	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)

Bitte beachten Sie hierzu:

Die Genehmigungspflicht besteht für sämtliche in Anhang II gelisteten Güter – auch wenn Sie meinen, dass diese nicht zur Erdölförderung verwendet werden. Außerdem ist es nach gängiger Rechtsauffassung bereits ausreichend, dass Sie wissen, dass die Ware nach Russland geliefert werden soll (sog. „positive Kenntnis“).

Wenn Sie also beispielsweise eine gelistete Ware in die Schweiz exportieren wollen und wissen (oder hätten wissen können), dass diese Ware das Endbestimmungsland „Russland“ hat, so ist auch diese Ausfuhr in die Schweiz genehmigungspflichtig. **Prüfen Sie daher unbedingt Anhang II der VO (EU) 833/ 2014 und die VO (EU) 1290/ 2014.**

Genehmigungscodierungen

Neu für Russland ist die Genehmigungscodierung Y939.

Diese wird angewendet für sämtliche „Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/ 2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologie) unterliegen (Russland)“.

eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 12.01.2015
 Warennummer: 84314300 (Endlinie)
 Geografisches Gebiet: ru - Russische Föderation

Suche starten

Warenbeschreibung: Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49

[Pfad einblenden](#) [Warennomenklatur-Fußnoten](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#)

Ausführmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmearart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	RU	467	Ausfuhrgenehmigung (vorherige Überwachung)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.08.2014	-	Bedingungen Fußnoten

Am 25.08.2014 wurde für Russland zusätzlich die Codierung **Y920/RU** – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (Russland)“ freigeschaltet. Die Codierungen sind wie folgt anzuwenden:

- **Y939:** Bei den Warennummern „ex 8431 39 00“, „ex 8431 43 00“ und „ex 8431 49“ des Anhang II gilt die Genehmigungspflicht nur für die in der Güterbeschreibung genannten Güter. Für diese Güter ist die Codierung „Y939“ vorgesehen (Erklärung, dass Güter zwar von einer Warennummer des Anhang II erfasst sind, aber konkret keiner Genehmigungspflicht unterliegen).
- **Y920/ RU:** Demgegenüber dient die Codierung „Y920/RU“ „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (Russland)“ der Erklärung, dass das Ausfuhrvorhaben keinen sonstigen Beschränkungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt. Insofern besteht gemäß ATLAS-Teilnehmer-Info 4242/14 „keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der Negativcodierung „Y920/RU“, wenn es sich offensichtlich nicht um gelistete Güter oder Empfänger/Endverwender handelt bzw. jeglicher Bezug zu Russland fehlt.“

Individuelle Pauschaleinzelgenehmigung (IPG) im Verfahren "zugelassener Ausführer"

Die „Russland-Verordnung“ (VO 833/2014) sieht in Artikel 3 einen Genehmigungsvorbehalt für den Verkauf, die Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von in Anhang II der Verordnung genannter Ausrüstung und Technologie zum Einsatz bei der Erdölexploration und -förderung vor. Dabei kommt es ausschließlich darauf an, dass die Ware von einer im Anhang II genannten Warennummer (KN Code) erfasst wird. Demzufolge unterliegen sämtliche Güter, die unter eine der gelisteten Warennummern fallen, einer Genehmigungspflicht.

- NEU ist **C052/RU:** Für einige vom Russland-Embargo betroffenen Unternehmen wurden in den letzten Wochen vom BAFA sogenannte „Individuelle Pauschalgenehmigungen“ erteilt. Diese sind nunmehr mit der Codierung „C052/RU“ anzumelden.

Sämtliche Codierungen sind im elektronischen Zolltarif und in der ATLAS-Ausfuhr hinterlegt.

Dienstleistungen

Für sämtliche **Dienstleistungen** besteht ein Verbot im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und Dual-Use-Güter mit militärischer Endverwendung (Ausnahme: Vertrag ist vor dem 01.08.2014 geschlossen) sowie Genehmigungspflicht für Dienstleistungen rund um Güter „Ausrüstung Erdölbereich“ (Anhang II der VO (EG) Nr. 833/ 2014), Definition siehe oben. Derartige Dienstleistungen wird in VO (EU) 1290/ 2014 wie folgt präzisiert:

- Bohrungen
- Bohrlochprüfungen
- Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste
- Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen.

Abschließende Bemerkungen

Das Embargo bezieht sich auf sämtliche Verträge, die seit 01. August 2014 geschlossen wurden. Bestehende Lieferverträge und erteilte Ausfuhrgenehmigungen sollen (angeblich) nicht betroffen sein. **Im Zweifel** empfiehlt es sich, eine **Anfrage an das BAFA** zu richten. Für Fragen zum Russland-Embargo wurde eine Hotline mit der Rufnummer **0 61 96/ 908-137** eingerichtet.

Die Sanktionsmaßnahmen aus der VO (EG) Nr. 833/ 2014) sind zunächst für ein Jahr in Kraft und werden alle 3 Monate überprüft, erstmals Ende Oktober.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen empfehle ich Ihnen ein Merkblatt des BAFA mit dem Titel „**Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der russischen Föderation**“, das Sie unter www.ausfuhrkontrolle.info herunterladen können. Außerdem verweise ich auf unser Youtube-Video zu den Russland-Sanktionen.

Aktueller Stand Iran-Embargo

IRAN: Embargo bleibt bis 30.06.2015 weiterhin unverändert

In den bisherigen Verhandlungen mit dem Iran ist zwar noch kein Durchbruch erzielt worden, jedoch sprechen alle Seiten davon, man sei auf einem guten Weg. Insofern werden die Gespräche fortgesetzt, die bekannten *Handelsbeschränkungen bleiben bis zum 30.06.2015 bestehen*.

IRAN: neue konsolidierte Fassung der Embargoverordnung verfügbar

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1202/2014 hat der EU-Rat am 07.11.2014 den Anhang IX (Listen der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran mit Wirkung vom 8. November 2014 angepasst. *Unserer Redaktion liegt eine konsolidierte Fassung der Verordnung vor, die Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-12-02 anfordern können: info@export-verlag.de.*

Sonstiges zum Außenwirtschaftsrecht

Genehmigungscodierungen bei vorübergehender Ausfuhr mit Carnet ATA

Auch wenn bei einer vorübergehenden Ausfuhr von Gemeinschaftswaren (Freiverkehrswaren) Verbote und Beschränkungen nicht außenwirtschaftlicher Art bestehen, so muss für diese Sendung immer dann keine zusätzliche ATLAS-Zollanmeldung erfolgen, wenn die Ware vorübergehend mit Carnet ATA ausgeführt wird. In diesem Fall übernimmt also das Carnet ATA faktisch die Funktion der Ausfuhranmeldung ATLAS. Anders ist der Sachverhalt jedoch zu beurteilen, wenn die Ware zwar zunächst mit Carnet ATA ausgeführt wurde, jedoch keine Wiedereinfuhr mehr erfolgen soll. In diesem Fall wird sich die zuständige Ausfuhrzollstelle eine Ausfuhrgenehmigung vorlegen lassen und diese in Feld 3 des Stammabschnitts und im Feld H (d) des Trennabschnitts des gelben Ausfuhrblatts des Carnet ATA entsprechend vermerken (Rechtsgrundlage: Artikel 161 Abs. 4 ZK i. V. m. Artikel 797 und 798 ZK-DVO).

Bundesbank – Meldewesen nach AWG/ AWW

Bekanntlich sind bestimmte Sachverhalte wie Provisionszahlungen, Transitgeschäfte oder Montagen und Serviceeinsätze unter Umständen bei der Deutschen Bundesbank meldepflichtig. Mit Schreiben vom 01.10.2014 hat die Deutsche Bundesbank das „Merkblatt über Meldungen, Termine, Befreiungen, Rechtsgrundlagen“ aktualisiert. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-07 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

Zollrecht und ATLAS-Ausfuhr

ATLAS-Ausfuhr: Neues Merkblatt vom 04.12.2014 und Verfahrensanweisung vom 16.05.2014

Auch zum Jahresende wurde das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ (früher: Merkblatt zum Einheitspapier) wieder aktualisiert. Diese quasi offizielle „Ausfüllanleitung“ für ATLAS hat wurde von 211 Seiten auf 193 Seiten gekürzt, die ATLAS-Ausfuhr wird auf den Seiten 21 bis 46 behandelt. Das Merkblatt steht auf der Website www.zoll.de zum Download bereit und *kann auch bei der Redaktion unter Kennziffer 2015-01-09 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.* Die Verfahrensanweisung ATLAS besteht in der Fassung vom 16.05.2014 weiter. Dort wurden seinerzeit folgende Anpassungen vorgenommen:

- Codierungspflicht für Nullbescheide
- Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Verfahren 4200
- Ausgangsvermerke und Alternativ-Ausgangsvermerke
- Online-Abschreibung von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern
- Ausfallverfahren (Vorabstempelung) für zugelassene Ausfuhrer

Engere Verknüpfung von AEO-S/F und Bekanntem Versender / Reglementiertem Beauftragter

Obwohl die Sicherheitsanforderungen für den zollrechtlichen Status AEO-S/F und den Luftsicherheitsstandard „Bekannter Versender“ bzw. „Reglementierter Beauftragter“ ähnlich sind, müssen dennoch für beide Standards unterschiedliche Zertifizierungen erfolgen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 889/2014 vom 14. August 2014 hat die Kommission nunmehr den Weg für einen gemeinsamen Standard geebnet. Ziel ist die Anerkennung von gemeinsamen Sicherheitsanforderungen bei reglementierten Beauftragten, dem bekannten Versender sowie dem AEO-S/F. Damit soll der Verwaltungsaufwand sowohl für betroffene Betriebe als auch für die Regierungsbehörden (Zoll- und Zivilluftfahrtbehörden) verringert und gleichzeitig das Sicherheitsniveau weiter erhöht werden. Dazu soll ein gegenseitiges Informationssystem zwischen den Zollbehörden und den für die Zivilluftfahrt zuständigen Behörden aufgebaut werden, um alle Änderungen und Neuzulassungen hinsichtlich des AEO S/F Status sowie des Status reglementierter Beauftragter und bekannter Versender wechselseitig zu melden.

CHINA: AEO-S/ F-Status wird anerkannt

Mit Wirkung vom 01.11.2014 räumen die EU und China zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO – Authorized Economic Operator) der jeweils anderen Seite verschiedene Verfahrenserleichterungen ein. Ausfuhren von europäischen AEO werden dadurch beispielsweise schneller bearbeitet und auch seltener kontrolliert. Von den Erleichterungen profitieren nur Inhaber des AEO-Zertifikats „Sicherheit“ (AEO „S“) und des AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen, Sicherheit“ (AEO „F“), während die Vorteile für AEO-C nicht anwendbar sind. Auf chinesischer Seite kommen Teilnehmer des MCME-Programms in den Vorteil der Vereinfachungen.

Aufbewahrungsfristen für Zolldokumente

Im Rahmen von Zollbetriebsprüfungen kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen von Zoll- und Steuerunterlagen. Grundsätzlich sind sämtliche Unterlagen für 10 Jahre (zusätzlich zum laufenden Kalenderjahr) aufzubewahren. Die einzige Ausnahme bilden Lieferantenerklärungen, die nur einer Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren unterliegen.

Zollanmeldungen müssen immer elektronisch gespeichert werden, auch hier besteht eine 10 jährige Aufbewahrungs-/ Speicherfrist. Die Anmeldungen müssen vollständig - also z.B. vom Antrag bis zum Ausgangsvermerk - archiviert werden. Ausdrucke reichen ausdrücklich nicht aus (Pkt. 6.2 Verfahrensanweisung ATLAS).

Carnet ATA - aktuelle Hinweise

Die Anwendung von Carnets ATA variiert in vielen Ländern. In den letzten Monaten sind insbesondere folgende Länder durch restriktivere Handhabung aufgefallen:

- **Russland:** Es wird empfohlen, dass das Carnet auch in russischer Sprache ausgestellt ist, die Begleitperson das Carnet-Verfahren beherrscht (also ein kompetenter Ansprechpartner

für den Zoll ist) und auch selbst in der Lage ist, in der russischen Sprache mit dem Zoll zu verhandeln sowie, dass das Ursprungsland der Waren unbedingt angegeben wird.

- **Türkei:** Bitte beachten Sie, dass der türkische Zoll sehr oft die Wiederausfuhrfrist der A.T.A Carnets verkürzt.
- **Ukraine:** Es wird empfohlen, vorerst von der Nutzung von Carnets A.T.A für die Ostukraine abzusehen.
- **USA:** Das U.S. Census Bureau und die U.S. Customs and Border Protection haben vereinbart, Carnets A.T.A. von der Pflicht der elektronischen Wiederausfuhranmeldung (EEI/AES) zu befreien. Damit sind also normale Carnets von der elektronischen Wiederausfuhranmeldung befreit. Nicht befreit sind ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren und Waren, die eine Genehmigung für die Einfuhr in die USA benötigen (z.B. ITAR, CITES).

Einreihung bestimmter Waren

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif führt immer wieder zu Problemen im Rahmen von Zollbetriebsprüfungen. Zur genaueren Einreihung bestimmter Waren wurden im Amtsblatt der Europäischen Union L 287 vom 01. Oktober 2014 die Durchführungsverordnungen (EU) 1034/2014 bis 1038/2014 mit Änderungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur veröffentlicht. Insbesondere die Verordnung 1037/2014 zur Einreihung von Halbleiterkomponenten bzw. LED-Modulen, LED-Paketen und LED-Arrays in den KN-Code 8541 40 10 ist hier von Interesse, da diese Entscheidung der bisherigen Auffassung der Zollverwaltung entgegensteht. *Die neue Verordnung erhalten Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-08 von der Redaktion: info@export-verlag.de.*

Einreihung: „Teil“ oder „Teil mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“

Nach Auffassung des EuGH setzt der Begriff „Teile“ voraus, dass es **ein Ganzes** gibt, für dessen Funktionieren diese Teile unabdingbar sind. Aus dieser Rechtsauffassung folgt, dass für die Einstufung einer Ware als „Teil“ der Nachweis, dass das betreffende Gerät ohne diese Ware nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden kann nicht ausreichend ist. Zusätzlich muss demnach feststehen, dass das mechanische oder elektrische Funktionieren der fraglichen Maschine oder des fraglichen Geräts **explizit** von dieser Ware abhängt. *Das komplette EuGH-Urteil können Sie kostenlos unter Kennziffer 2014-09-12 bei der Redaktion anfordern: info@export-verlag.de.*

NIEDERLANDE: Auf Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei deutschen Ausfuhren kann verzichtet werden

Zwischen der deutschen und der niederländischen Zollverwaltung wurde vereinbart, dass bei der Beförderung von bestimmten Ausfuhrsendungen keine Ausfuhrbegleitdokumente vorhanden sein müssen:

- Waren, die in Deutschland zur Ausfuhr angemeldet werden und in den Niederlanden das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen,
- Waren, die in den Niederlanden zur Ausfuhr angemeldet werden und in Deutschland das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen,

- Waren, die in den Niederlanden oder Deutschland zur Ausfuhr angemeldet werden, jedoch infolge eines Ausweichens in Deutschland oder den Niederlanden das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

In diesen Fällen sind die MRN (Movement Reference Number) und der dazugehörige Barcode als Bilddatei ausreichend. Ausgenommen sind Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt werden soll. Hinweis: Unsicherheiten/Risiken gehen zu Lasten des Anmelders.

Zollverwaltung – Planungen über Strukturreform der Zollbehörden

Das BMF plant eine Modernisierung der bisherigen Verwaltungsstruktur. Dabei soll eine neue „Generalzolldirektion“ mit Dienstsitz in Bonn Teile der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des BMF sowie Aufgaben der Bundesfinanzdirektionen und des Zollkriminalamtes erhalten. Die bisherigen Mittelbehörden sollen demnach aufgelöst werden, neben der neuen Generalzolldirektion bleibt die lokale Ortsebene erhalten. Personaleinsparungen soll es durch die Umstrukturierung angeblich nicht geben, stattdessen soll zusätzliches Personal in den Dienststellen „vor Ort“ eingesetzt werden.

Warenursprung/ Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau und Georgien seit 01.09.2014 vorläufig anwendbar

Die am 27.06.2014 in Brüssel unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Republik Moldau sowie zwischen der EU und Georgien, die ab 01.09.2014 vorläufig angewendet werden, sehen die Errichtung einer Freihandelszone vor. Mit der Republik Moldau ist eine Übergangszeit von maximal 10 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens vereinbart. Die Vergünstigungen gelten nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien. Der Nachweis des Ursprungs erfolgt förmlich mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder vereinfacht mit Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut auf der Rechnung (bis zu einem Warenwert von 6.000 EUR von jedem Ausführer, ohne Wertbeschränkung nur von einem ermächtigten Ausführer).

UKRAINE: Gegenseitiges Präferenzabkommen ab 2016 – einseitige Präferenzen bis 31.12.2015 verlängert

Unter der Bezeichnung „DCFTA (Deep and Comprehensive Free Trade Area)“ haben die EU und die Ukraine ein Assoziierungsabkommen zur Gründung einer Freihandelszone ab dem 01.01.2016 vereinbart. Es wird sich dabei um ein Abkommen auf Gegenseitigkeit handeln. Bereits heute besteht ein einseitiges Abkommen (ursprünglich mit VO (EU) Nr. 374/2014 vom 22.04. bis 01.11.2014 beschränkt, nunmehr mit VO (EU) Nr. 1150/2014 vom 29.10.2014 bis 31.12.2015 verlängert). Mit der Verlängerung wurden weitere Zölle abgebaut.

KANADA: Text für Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU steht fest

Bereits heute sind die kanadische und die europäische Wirtschaft eng verflochten. Mit EUR 59 Mrd. im Jahr 2013 erreichte der Handel zwischen beiden Regionen erneut einen Spitzenwert, mit einem Volumen von EUR 9 Mrd. belegt Deutschland sogar Platz 1 unter den europäischen Ländern. Das geplante Freihandelsabkommen CETA soll nun fast alle Zölle zwischen beiden Ländern abschaffen. Nachdem der Text des Abkommens nun feststeht, müssen auf europäischer Seite noch EU-Rat und EU-Parlament zustimmen. Die Anwendung des Abkommens ist damit ab 2016 denkbar.

Präferenzabkommen: Gegenwerte in Landeswährungen

Innerhalb bestimmter Wertgrenzen kann bei der Einfuhr von Waren auf die Vorlage eines förmlichen Präferenznachweises verzichtet werden. So kann jeder Ausführer für Sendungen bis zu 6.000 Euro Warenwert eine Ursprungserklärung auf seiner Rechnung abgeben. Für Waren, die sich im persönlichen Gepäck eines Reisenden befinden, kann bis zu einem Warenwert von 1.200 Euro und bei Kleinsendungen im Postverkehr bis zu einem Wert von 500 Euro auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Werden zum Nachweis der Einhaltung dieser Grenzen Rechnungen vorgelegt, die in einer anderen Währung ausgestellt wurden, so sind die Rechnungsbeträge entsprechend umzurechnen. *Die für das Jahr 2015 anzuwendende Umrechnungstabelle liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 2014-12-04 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.*

Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Neue Länder aufgenommen

Bereits zum 01.01.2014 ist das neue Schema für einseitige Zollpräferenzen in Kraft getreten. Da einige Länder hinsichtlich Ihrer Eigenschaft als Entwicklungsländer neu bewertet wurden, wurde nun der Anhang II hinsichtlich des begünstigten Länderkreises geändert. Damit gelten seit 01.10.2014 wieder als begünstigtes Entwicklungsland:

- Botsuana (BW)
- Kamerun (CM)
- Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste/CI)
- Fidschi (FI)
- Ghana (GH)
- Kenia (KE)
- Namibia (NA)
- Swasiland (SZ)

Hintergrund: Die genannten Länder haben die Ratifizierung des von der EU einseitig gewährten Präferenzabkommens für AKP-Länder nicht umgesetzt und somit diesen Status verloren. Damit können Sie Waren aus diesen Ländern seit 01.11.2014 nicht mehr mit EUR.1 einkaufen, sondern nunmehr mit einem Ursprungszeugnis Form A (Form A) oder einer entsprechenden präferenziellen Ursprungserklärung des Lieferanten.

Änderungen im Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS/GSP) – Länder gestrichen

Mit Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 entfällt zum 01.01.2015 für die Länder **Ecuador**, die **Malediven**, **Thailand** und die **Volksrepublik China** die Begünstigung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer (APS).

Bitte beachten Sie auch, dass damit auch die Möglichkeit, Ursprungswaren dieser Länder im Rahmen der Regionalkumulierung als präferenzzielle Vormaterialien zu berücksichtigen, entfallen ist. Betroffen sind Regionalkumulierungen wie folgt:

- Gruppe I: **Brunei** (bereits zum 01.01.2014 gestrichen), Kambodscha, Indonesien, Laos, **Malaysia** (bereits zum 01.01.2014 gestrichen), Myanmar, Philippinen, **Thailand** (zum 01.01.2015 gestrichen), Vietnam. Die Streichung z. B. von Thailand aus der APS-Begünstigung zum 01.01.2015 hat zur Folge, dass die anderen begünstigten Mitglieder der Gruppe I nicht mehr mit thailändischen Vormaterialien kumulieren können. Insofern könnte ein weiterhin begünstigtes Gruppenmitglied (z.B. die Philippinen) mittelbar von der Streichung betroffen sein.
- Gruppe II: Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, **Ecuador** (zum 01.01.2015 gestrichen), El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, Peru, **Venezuela** (bereits zum 01.01.2014 gestrichen).
- Gruppe III: Bangladesch, Bhutan, Indien, **Malediven** (zum 01.01.2015 gestrichen), Nepal, Pakistan, Sri Lanka.

Hinweis: Für **Ecuador** wurde am 18.12.2014 mit Verordnung (EU) Nr. 1384/2014 eine Übergangslösung gefunden, um zu verhindern, dass Importe von Waren mit ecuadorianischem Ursprung ab dem 01.01.2015 bis zur Anwendbarkeit des Freihandelsabkommens (kurzfristig) auf den Regelzollsatz zurückfallen. Danach werden die am 12. Dezember 2014 für Waren mit Ursprung in Ecuador geltenden Zölle weiterhin angewendet.

Außerdem wurden die nachstehenden Länder in den Jahren 2011, 2012 und 2013 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen eingestuft. Damit entfällt gem. Art. 4 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 978/2012 (sog. APS-Verordnung) die Begünstigung zum 01.01.2016 für folgende Länder:

- Kolumbien (CO)
- Costa Rica (CR)
- Guatemala (GT)
- El Salvador (SV)
- Honduras (HN)
- Nicaragua (NI)
- Panama (PA)
- Peru (PE)
- Turkmenistan (TM)

Bitte beachten Sie, dass diese Länder (Ausnahme: Turkmenistan) mittlerweile auch über (günstigere) gegenseitige Präferenzabkommen wie folgt verfügen:

- Kolumbien als Andenstaat (AND) seit 01.08.2013

- Peru als Andenstaat (AND) seit 01.03.2013
- Costa Rica als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.10.2013
- Guatemala als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.12.2013
- El Salvador als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.10.2013
- Honduras als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.08.2013
- Nicaragua als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.08.2013
- Panama als Zentralamerikanisches Land (CAM) seit 01.08.2013

Lieferantenerklärungen 2015

In diesen Tagen beginnt sie wieder: die Jagd nach Lieferantenerklärungen für das kommende Jahr. Auch im Jahr 2015 bleibt der Wortlaut der Lieferantenerklärung unverändert, insofern können Sie die bisherigen Vordrucke bzw. die bisher verwendeten Texte auch weiterhin verwenden. Bekanntlich ist die Verwendung von Vordrucken überhaupt nicht erforderlich, Sie können die Lieferantenerklärung auch auf einem sonstigen Handelspapier (eigener Briefbogen, Rechnung, Lieferschein etc.) abgeben.

Korrekte Ursprungsbezeichnung

Auf der Lieferantenerklärung sind die Ursprungsbezeichnungen „Europäische Union“, „EU“ und „Europäische Gemeinschaft“ gleichwertig möglich. Nicht akzeptiert wird die Bezeichnung „EG“, da hier eine Verwechslungsgefahr zu Ägypten (EG) besteht, Probleme gibt es hin und wieder auch bei „EC“ welches für Ecuador reserviert ist.

Ergänzend zum Ursprung „Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft“ kann auch der EU-Mitgliedsstaat mit angegeben werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der EU-Mitgliedsstaat nur ergänzend mit angegeben werden darf, also beispielsweise „Europäische Union (Deutschland)“, während die alleinige Bezeichnung „Deutschland“ nicht anerkannt wird. Sollte es sich jedoch um die Erklärung eines Drittlandsursprungs handeln („Schweiz“), so ist dies natürlich möglich.

Neue Präferenzabkommen

Bekanntlich dürfen in Lieferantenerklärungen nur diejenigen Länder angegeben werden, für die Sie die pro HS-Position ermittelte Verarbeitungsregel einhalten und dies auch nachweisen können (Präferenzkalkulation). Ergänzend zu den vorhandenen Ländern gab es auch im Jahr 2014 einige Änderungen, die in den Lieferantenerklärungen 2015 berücksichtigt werden können. Neue Abkommen des Jahres 2014 sind:

- Georgien (GE)
- Moldau (MD) jetzt gegenseitig
- Fiji (FJ) als Teil der WPS
- Kamerun (CM) als Teil der CEMAC (Zentralafrikanische Staaten)

Bereits im letzten Jahr (2013) sind neue Präferenzabkommen in Kraft getreten, die ebenfalls noch oft in Lieferantenerklärungen fehlen:

- Zentralamerika (CAM), dazu gehören Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama sowie
- Peru (PE) und Kolumbien (CO), auch „Andenstaaten“ genannt

Auch im Jahr 2015 können verschiedene neue Präferenzabkommen in Kraft treten. Realistisch ist das Abkommen mit **Singapur** (vermutlich Frühjahr/ Sommer 2015), weitere Abkommen wie Malaysia, Kanada (CETA) oder Ecuador dürften erst später in Kraft treten. Die „neuen“ Abkommen dürfen Sie erst dann in die Lieferantenerklärung aufnehmen, wenn Sie die maßgeblichen Verarbeitungsregeln anhand Ihrer Präferenzkalkulation überprüft haben und sicher sind, dass Sie diese auch einhalten.

Obwohl Kroatien schon seit 01.07.2013 Mitglied der EU ist, finden wir das Land noch immer auf vielen Lieferantenerklärungen. Wenngleich grundsätzlich gilt, dass eine Lieferantenerklärung nicht automatisch ungültig wird, nur weil ein „falsches“ Land als präferenzberechtigtes Land genannt ist, empfehle ich trotzdem, die Daten ab 2015 endgültig zu bereinigen.

Es führt immer wieder zu Verwirrungen, welche Kürzel verwendet werden dürfen. Grundsätzlich sind allgemeine Bezeichnungen wie etwa „EFTA“, „EWR“, „AND“, „EUR-MED“ oder „MOE“ unzulässig. Folgende Ländergruppen werden anerkannt:

- CAM (Zentralamerika)
- CAF (CARIFORUM-Staaten)
- WPS (West-Pazifik-Staaten)
- APS (Entwicklungsländer)
- MAR (früher AKP)
- ÜLG (überseeische Länder und Gebiete) und **neu**
- ESA (Länder des mittleren und südlichen Afrikas)
- CEMAC (Länder Zentralafrikas), bislang ist nur **Kamerun** in Kraft getreten, während Äquatorialguinea (GQ), Gabun (GA), die Republik Kongo (CG), Tschad (TD) und die Zentralafrikanische Republik (CF) im Verlauf des Jahres 2015 folgen dürften

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung, welche Länder Sie in den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2015 nennen dürfen:

Länder in Lieferantenerklärungen 2015

- **Gegenseitige Abkommen mit einzelnen Ländern:** Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Türkei (bei Einbindung in die paneuropäische Kumulationszone), Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, besetzte Palästinensische Gebiete, Israel, Libanon, Jordanien, Ceuta, Melilla, Färöer, Mexiko, Chile, Südafrika, Südkorea, Peru, Kolumbien, Georgien, Moldau
- **Gegenseitige Abkommen mit Ländergruppen:** CAF, WPS, ESA, CAM, CEMAC
- **Einseitige Abkommen** (d.h. Zollvorteile nur bei der Einfuhr in die EU, nicht bei der Ausfuhr in die genannten Länder, i. d. R. für Exporteure nicht relevant): APS, MAR, ÜLG, Kosovo, Syrien

- **Freiverkehrsabkommen** (bitte nicht auf Lieferantenerklärung verwenden): San Marino, Andorra

Nichtpräferenziieller Ursprung

Ursprungszeugnisse für Wareneinfuhren in die VR China

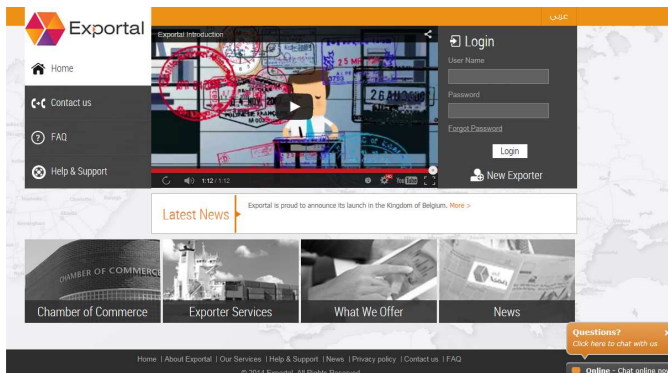
Wie die nachstehende Recherche aus der „Market Access Database“ am Beispiel von Pumpenteilen zeigt, wendet die Volksrepublik China bei der Einfuhr von Waren grundsätzlich zwei verschiedene Zollsätze an. In der linken Spalte finden Sie den Zollsatz für Länder mit Meistbegünstigungsstatus „Most Favoured Nation (MFN)“ markiert, dazu zählt unter anderen auch Deutschland. In der rechten Spalte finden Sie den allgemeiner Zollsatz „General (GEN)“ für Waren, die ihren nichtpräferenziiellen Ursprung in einem Land ohne Meistbegünstigungsstatus haben oder die unbekannten oder zweifelhaften Ursprungs sind.

Code	Product description	MFN	GEN
84	CHAPTER 84 NUCLEAR REACTORS, BOILERS, MACHINERY AND MECHANICAL APPLIANCES; PARTS THEREOF		
8431	Parts suitable for use solely or principally with the machinery of headings 8425 to 8430:		
8431.10..	- Of machinery of heading 8425	3%	30%
8431.20	- Of machinery of heading 8427:		
8431.20.10..	- - Drive axles and parts thereof, whether or not incorporating transmission components	6%	30%
8431.20.90..	- - Other	3%	30%
	- Of machinery of heading 8428:		
8431.31	- - Of lifts, skip hoists or escalators:		
8431.31.00.01	- - - Of accessibility lifts	1%	30%
8431.31.00.90	- - - Other	3%	30%

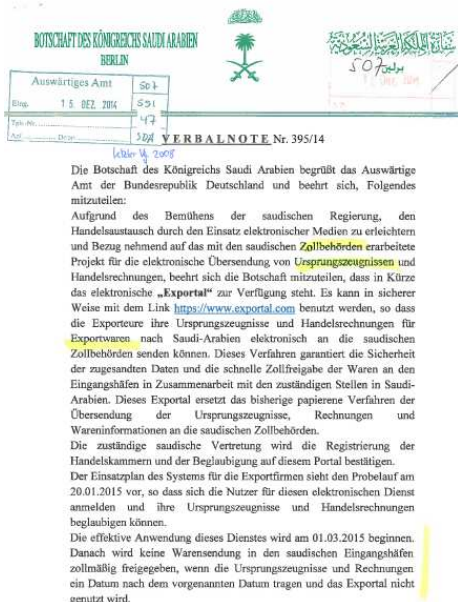
In den letzten Monaten hat sich nun gezeigt, dass den chinesischen Zollbehörden immer häufiger Ursprungszeugnisse vorgelegt werden müssen, um in den Genuss des ermäßigten Zollsatzes für die MFN-Staaten zu kommen. Ohne Vorlage eines Ursprungszeugnisses wird der höhere allgemeine Zollsatz angewendet. Bitte beachten Sie: grundsätzlich ist für die Einfuhr nach China kein Ursprungszeugnis erforderlich. **Tipp:** Ermitteln Sie die in China anzuwendenden Zollsätze anhand der „Market Access Database“ bereits bei Auftragserteilung und stimmen Sie sich gegebenenfalls mit dem chinesischen Importeur ab, ob Sie ein Ursprungszeugnis zur Einfuhr der Waren zur Verfügung stellen sollen.

+ + + Eilmeldung: Saudi Arabien: Zollabwicklung bei der Einfuhr + + +

Die Zollverwaltung des Königreichs Saudi Arabien beabsichtigt, mit dem neuen Internetportal „www.exportal.com“ die Zollabwicklung zu beschleunigen. Hierzu sollen Exporteure in Zukunft Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen elektronisch an die saudischen Zollbehörden übermitteln.



Der **Probelauf** beginnt am 20.01.2015 und der **Echtbetrieb** ist ab 01.03.2015 geplant. Das neue Portal soll bis Ende Februar das bisherige Papierverfahren vollständig ersetzen und damit zu einer schnelleren Zollfreigabe durch die saudischen Zollstellen führen. **Bitte beachten Sie: ab 01.03.2015 muss das „Exportal“ verbindlich für sämtliche Ausfuhren nach Saudi Arabien genutzt werden.**



Exporter account User's Guide



30-seitige „Bedienungsanleitung“
zum neuen Internetportal (Kennziffer 2015-01-14)

Schreiben der Saudischen Botschaft
an das Auswärtige Amt (Kennziffer 2015-01-13)

Unserer Redaktion liegt ein Schreiben der Saudischen Botschaft an das Auswärtige Amt (Kennziffer 2015-01-13) und eine 30-seitige „Bedienungsanleitung“ zum neuen Internetportal (Kennziffer 2015-01-14) vor. **Beide Schreiben können Sie kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.** Weitere Informationen folgen im nächsten Exportbrief.

Sonstiges zum Jahreswechsel

SCHWEIZ: Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen wird verschärft

Während bislang ausländische Unternehmen, die in der Schweiz reine Arbeitsleistungen erbracht haben, eine Steuerbefreiung nutzen konnten, ist dies ab 01.01.2015 nicht mehr möglich. Ab diesem Stichtag werden alle Unternehmen in der Schweiz steuerpflichtig, die in der Schweiz Arbeitsleistungen von mehr als SFR 100.000 ausführen. Zu den betroffenen Arbeitsleistungen zählen sämtliche Arbeiten an Gegenständen, beispielsweise Montagen, Reparaturen oder auch Installationen von Maschinen und Anlagen. Die von der Neuregelung betroffenen Unternehmen müssen dann ab 01.01.2015 die Schweizer Dienstleistungsumsätze mit Schweizer Mehrwertsteuer fakturieren; hierzu ist die Einschaltung eines in der Schweiz ansässigen Fiskalvertreters erforderlich. Neben der Verpflichtung zur Abführung der Mehrwertsteuer hat das Unternehmen damit auch die Möglichkeit, die Schweizer Vorsteuer (z. B. für Übernachtungen, Kraftstoff etc.) geltend zu machen.

ÖSTERREICH: Merkblatt „Entsendung von Arbeitnehmern“

Vielen Unternehmen ist nicht bewusst, dass auch bei einer Arbeitnehmerentsendung von Deutschland nach Österreich gewisse Vorgaben beachtet werden müssen, wie beispielsweise die Stellung einer Entsendemittelteil bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen (Kontrolle der illegalen Beschäftigung in Österreich). Bitte beachten Sie, dass die österreichischen Behörden bei Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen hohe Verwaltungsstrafen verhängen können. *Ein aktualisiertes Merkblatt der Deutsch-Österreichischen AHK liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter Kennziffer 2014-12-03 unter info@export-verlag.de angefordert werden.*

POLEN: Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2015

Die polnische Regierung hat den neuen Mindestlohn für das Jahr 2015 auf 1.750 zł monatlich festgesetzt. Entsprechend zu dem neuen Mindestlohn erhöhen sich auch die Lohnnebenkosten. Zwar bleibt der Arbeitgeberbeitrag prozentual mit 18,19% des Bruttolohns der gleiche, allerdings muss nun für den Mindestlohnbeschäftigten zusätzlich 318,33 zł an die Sozialversicherung und 44,63 zł an den Arbeitsfonds abgeführt werden. Bisher waren dies 305,49 zł und 42,84 zł. Die Gesamtkosten werden sich ab dem 01.01.2015 auf 2.112,96 zł monatlich erhöhen.

LUXEMBURG: Mehrwertsteuer steigt zum 01.01.2015

Luxemburg wird zum 01.01.2015 die Mehrwertsteuersätze jeweils um 2 Prozentpunkte wie folgt anheben: Normalsteuersatz: bisher 15%, ab 01.01.15 nun 17%, Zwischensteuersatz: bisher 12%, ab 01.01.15 nun auf 14%, Reduzierter Steuersatz: bisher 6%, ab 01.01.15 nun 8%. Der super-reduzierte Steuersatz von 3% bleibt unverändert. Er wird insbesondere für Lebensmittel, Medikamente, Bücher sowie Kinderbekleidung angewendet.

Lkw-Verkehre: Frachtkosten sinken infolge niedriger Dieselpreise

Nach Angaben des Bundesverbandes Materialwirtschaft und Einkauf (BME) führen aktuell sinkende Dieselpreise verstärkt zu Reduzierungen der Transportpreise, unabhängig von Transportdistanz oder Ziel. Demnach beträgt der Preisunterschied zwischen den einzelnen

Verladern bis zu 50% bei gleicher Leistung, je kürzer die Entfernung desto größer sind die Streuungen. Bedingt durch die Russland-Sanktionen und den Verfall des russischen Rubels leidet auch das Transportgewerbe. Es gibt vermehrt freie Transportkapazitäten in Richtung Osteuropa/Russland, welches natürlich auch die Frachtpreise belastet.

UNGARN: Elektronisches Straßen-Frachtkontrollsystem ab 01.01.2015

Am 1. Januar 2015 tritt in Ungarn ein „Elektronisches Straßen-Frachtkontrollsystem“ (Elektronikus Közúti Árumozgásokat Ellenőrző Rendszer – EKÁER) in Kraft. Damit können

- Eingänge von Waren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten,
- Versendungen von Waren in andere EU-Mitgliedsstaaten,
- erstmalige steuerpflichtige Warenverkäufe an Nicht-Endabnehmer innerhalb Ungarns, die mit Straßentransporten mit straßenbenutzungsgebührenpflichtigen Fahrzeugen* einhergehen,

nur getätigt werden, wenn das Transportunternehmen über eine gültige EKÁER-Nummer verfügt.

RUSSLAND: Kontrolle des Transits aus Litauen und Weißrussland verschärft

Die russische Regierung hatte im August 2014 als Reaktion auf das EU-Embargo vom 31.07.2014 ihrerseits ein Embargo gegen die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Produkten verhängt. Es besteht nun der Verdacht, dass Waren, die im Transit aus Litauen oder aus Weißrussland beispielsweise nach Kasachstan befördert werden sollen, das Ziel nie erreichen und stattdessen in Russland verbleiben. Andere Importeure nutzen den Umstand, dass zwischen Russland, Weißrussland und Kasachstan im Rahmen der Zollunion keine inneren Zollgrenzen bestehen aus, um das russische Embargo zu umgehen.

Als Reaktion auf dieses Verhalten haben die russischen Zollbehörden in den letzten Wochen ihre Kontrollen massiv verschärft. Am kritischsten soll die Lage an der russisch-litauischen Grenze sein. Geprüft werden angeblich alle litauischen Transporte sowie jene Güter, die in Litauen bzw. unter Angabe Litauens als Ursprungsland verladen wurden. Litauische Transporte, die die Grenze von Weißrussland bzw. Lettland aus passieren, werden ebenfalls gestoppt. Laut Presseberichten kann die Kontrolle eines Fahrzeugs an der Grenze bis zu vier Stunden dauern. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Zollverwaltung führte die russische Behörde für Lebensmittelsicherheit „Rosselchoshnadsor“ ab 24. November 2014 eine ergänzende Kontrolle der Importe aus Weißrussland ein. Alle Transporte – sowohl im Transit als auch mit Russland als Zielland – werden durch russische Inspektoren geprüft, und zwar selbst dann, wenn die Ladung bereits vorher durch die weißrussische Seite überprüft wurde.

RUSSLAND: Verwendung des Carnet TIR erneut verlängert

Das Zollverfahren mit Carnet TIR ist anwendbar, wenn Waren ohne Umladung über eine oder mehrere Grenzen in zollsicler eingerichteten Straßenfahrzeugen, Lastzügen oder Behältern befördert werden und die Beförderung auf einem Teil der Strecke zwischen Beginn und Ende des TIR-Transports im Straßenverkehr erfolgt. 68 Staaten und die EU sind heute Mitgliedsparteien des TIR-Übereinkommens von 1975, das derzeit in 58 Staaten angewandt werden kann.

Am 25.11.2014 hat die Russische Zollverwaltung die Verlängerung des Carnet TIR-Verfahrens in Russland bis zum 28.02.2015 bekannt gegeben. Der Garantievertrag gegenüber dem russischen

Garantiegeber im TIR-Verfahren (The Association of International Road Transport Carriers, ASMAP) wurde entsprechend verlängert. Spediteure sollten sich jedoch auch weiterhin bei den regional zuständigen russischen Zolldienststellen sowie über die Internetseiten und ggf. auch bei den national bürgenden deutschen Verbänden AIST e.V. (Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs) und BGL e.V. (Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung) über die genauen russischen Vorgaben zu informieren.

RUSSLAND: 100 Fragen und Antworten zum Russlandgeschäft

Die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK) hat die Broschüre „100 Fragen und Antworten zum Russlandgeschäft“ der wurde neu aufgelegt und dabei auch die aktuellen Entwicklungen des Jahres 2014 berücksichtigt. Die Broschüre (120 Seiten, 4,64 MB) ist für alle, die im Russlandgeschäft aktiv sind sehr empfehlenswert und *kann unter Kennziffer 2015-01-13 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.*

„Bali-Paket“: WTO nimmt erstes globales Handelsabkommen ihrer Geschichte an

Das bereits vor einem Jahr auf dem WTO-Gipfel auf Bali beschlossene Abkommen ist nunmehr von der WTO angenommen worden. Es kann jedoch erst dann in Kraft treten, sobald es von zwei Dritteln der 160 Mitgliedstaaten bestätigt wurde. Das Abkommen beinhaltet verschiedene Handelserleichterungen und soll weltweit nach Schätzung der Internationalen Handelskammer (ICC) Wachstumsimpulse im Umfang von bis zu einer Billion Dollar freisetzen und Millionen neuer Arbeitsstellen schaffen. Die EU und die USA würdigten die Einigung als einen wichtigen Schritt, um die Entwicklungsländer besser in die Weltwirtschaft zu integrieren und Millionen Menschen aus der Armut zu befreien. Die TFA-Vereinbarung sieht den Abbau von Zöllen und weitere Erleichterungen im Warenverkehr vor. Indien hatte die Unterzeichnung bisher verweigert und Ausnahmeregelungen für seinen Agrarsektor gefordert. Mittlerweile haben die USA und Indien einem Kompromiss ausgehandelt, der den Durchbruch ermöglichte.

Über Contradius

Haben Sie noch Fragen oder interessieren Sie sich für eine kompakte Inhouse-Schulung zu den Themen „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer im Binnenmarkt“? Sprechen Sie mich an, gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen im Bereich der Export- und Zollabwicklung.

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplintern können Sie unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage „www.contradius.de“ herunterladen.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
und EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2015“

Ahnatal/ (Kassel), 12.01.2015